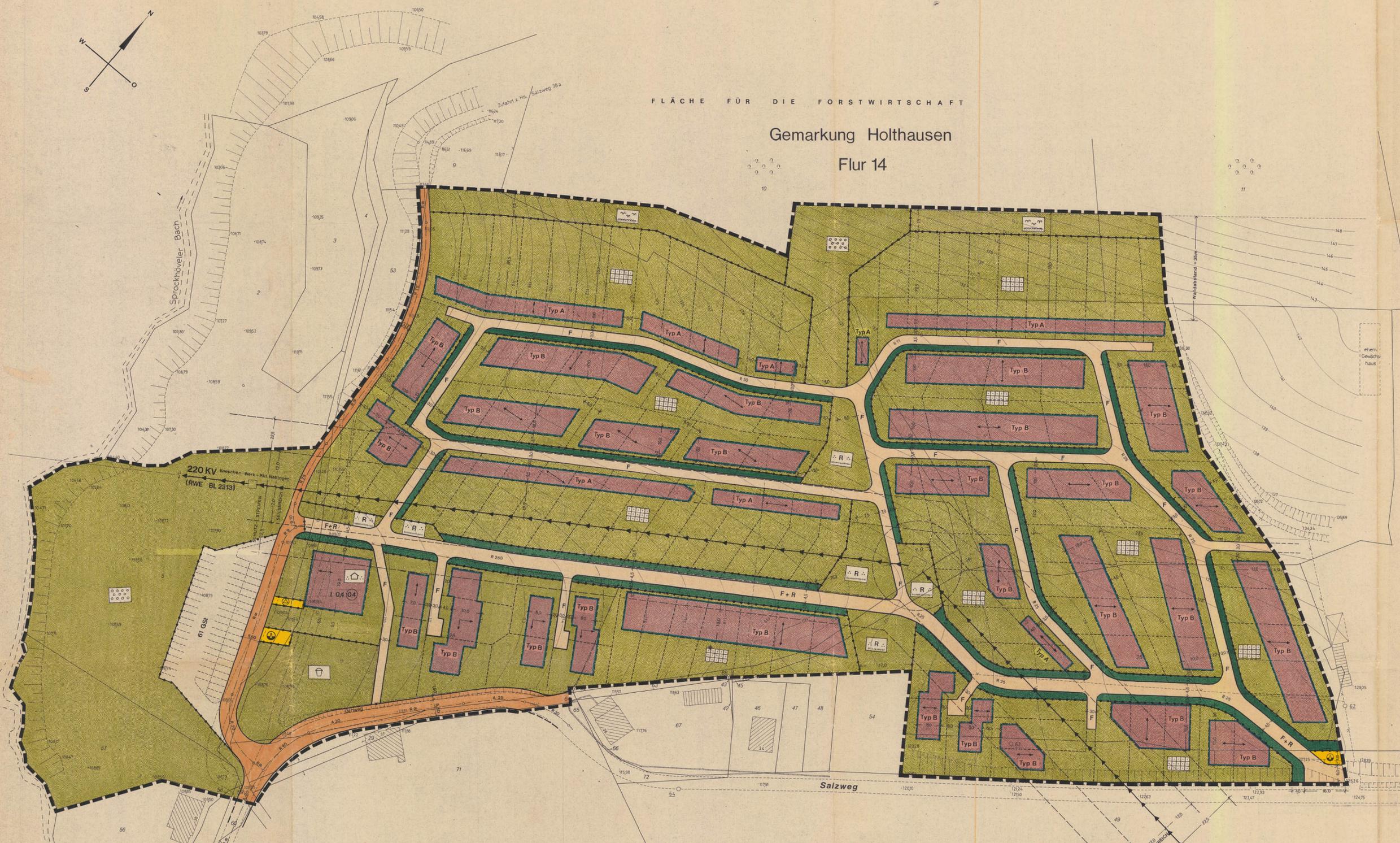
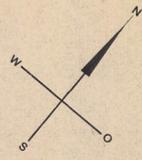


Stadt Hattingen Bebauungsplan Nr. 87 'Salzweg'

M. 1:500



FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Gemarkung Holthausen

Flur 14

- A FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 99 BauGB**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS**
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE**
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - private Verkehrsfläche mit Benutzungsrecht für die Allgemeinheit
 - F + R für Fußgänger und Radfahrer
 - F für Fußgänger
 - ANGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
 - BAUGRENZE**
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - Auf den durch Baugrenzen begrenzten Grundstücksteilflächen dürfen nur folgende bauliche Anlagen errichtet werden:
 - Typ A**
Freistehende Einzelkleingartenlauben, die eine überbaute Grundfläche von 35x40m nicht überschreiten.
 - Typ B**
Freistehende Einzelkleingartenlauben, die eine überbaute Grundfläche von 40x50m nicht überschreiten.
 - Wohnnutzung, Kleintierhaltung ist unzulässig.
 - Gemeinschaftshaus**
Zulässig ist die Errichtung einer der Eigentümer dieser Kleingartenanlage entsprechende bauliche Anlage mit Einrichtungen, die der Versorgung der Kleingartenanlage dienen.
 - I Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
 - 0,4 Grundflächenzahl (bebaubarer Anteil des Grundstücks)
 - 0,4 Geschossflächenzahl
 - Wohnnutzung, Kleintierhaltung ist unzulässig.
 - Die Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden.
 - Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO sind nicht zulässig.
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN**
 - Dauerkleingärten
 - Zulässig ist eine der Eigentümer einer Kleingartenanlage entsprechende Nutzung
 - Kinderspielfeld
 - Obstwiese
 - Vogelschutzstreifen
 - Gemeinschaftshaus
 - Ruheplatz
 - FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von mittel-hohen Strüchern im dichten Verband sowie von Laubbäumen im Abstand von mindestens 10 bis max. 15 m. Hochstämmige Obstbäume sind zulässig. Im Bereich der mit Leitungsrechten belasteten Flächen sind Baumarten zu wählen, die eine Reifehöhe von 8 m nicht überschreiten.
 - GSt FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ**
Die Stellplätze dienen der gesamten Kleingartenanlage zur Erfüllung der jeweiligen Stellplatzverpflichtung i. S. § 70 BauNVO
 - FLÄCHE FÜR VERSORGENGSANLAGEN**
Zulässig ist die Errichtung einer Trafostation
 - FLÄCHE FÜR DIE ABLAGERUNG VON FESTEN ABFALLSTOFFEN**
Müllsammelbehälter
 - MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN**
Zulässig ist die Errichtung und Unterhaltung einer Hochspannungslleitung durch den jeweiligen Versorgungsträger. Im Bereich der Belastungsfläche dürfen Bäume eine Höhe von 8 m nicht überschreiten.

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 21.05.1980 als satzungsschließende Bestätigungsvorarbeiten zu diesem Bebauungsplan sind genehmigt. 1.301 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1976 (GV. Nr. 2, 96.207 IV 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.2.1979 (GV. Nr. 2, 124.679 IV 205) mit Ver-fügung vom 4.5.1980 - Az. 80/50-50/1-176 - genehmigt worden.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BauBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1980 in der Fassung vom 9.4.1980 bis einschließlich 8.5.1980 erneut öffentlich ausgestellt.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.5.1980 durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.1979.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfassung vom 12.12.1979 (Az. 35.2.1-2.4) genehmigt worden.

Die Genehmigung des planungsrechtlichen Teils und der Satzung über die Gebührenvorschriften sowie die Stelle bei welcher der Plan eingesehen werden kann sind am 27.3.1980 öffentlich bekannt gemacht worden.

Zu diesem Plan gehört die gutliche Äußerung des Verbandes der Kleingartenbesitzer des Stadtgebietes Hattingen vom 12.12.1979.

Diesem Plan hat der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand des Stadtgebietes Hattingen am 30.9.1980 zugestimmt.

Diesem Plan hat der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand des Stadtgebietes Hattingen am 30.9.1980 zugestimmt.

Die Flurlückengrenzen wurden teilweise auf Grund von Paßpunkten aus der Katasterkarte in die Planunterlage übernommen.

Höhenschluß: Mauerbohlen Johannesseger Str. 1 mit der Höhe 112,507 m ü.N.N.

1. Ausfertigung
Stadt Hattingen
Bebauungsplan Nr. 87

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt, dem Bebauungsplan Nr. 87 und dem Bebauungsplan Nr. 88. Die Planunterlagen sind in der Stadtverwaltung der Stadt Hattingen, Postfach 10 15 0, 42699 Hattingen, zu den angegebenen Zeiten einsehbar.

Die Übermittlung der Bestandsangaben nach dem 1. August 1980 ist der Öffentlichkeit nicht beschweigend.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs hat die Stadtverwaltung der Stadt Hattingen am 25.4.1978 einen Wettbewerb ausgeschrieben.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.5.1978 nach Anhörung der Planinteressierten und zu diesem Zweck öffentlich ausgestellt worden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfassung vom 12.12.1979 (Az. 35.2.1-2.4) genehmigt worden.

Die Genehmigung des planungsrechtlichen Teils und der Satzung über die Gebührenvorschriften sowie die Stelle bei welcher der Plan eingesehen werden kann sind am 27.3.1980 öffentlich bekannt gemacht worden.

Zu diesem Plan gehört die gutliche Äußerung des Verbandes der Kleingartenbesitzer des Stadtgebietes Hattingen vom 12.12.1979.

Diesem Plan hat der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand des Stadtgebietes Hattingen am 30.9.1980 zugestimmt.

Diesem Plan hat der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand des Stadtgebietes Hattingen am 30.9.1980 zugestimmt.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 18.05.1978 (BauBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.4.1980 (GV. Nr. 2, 96.207 IV 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.2.1979 (GV. Nr. 2, 124.679 IV 205) mit Ver-fügung vom 4.5.1980 - Az. 80/50-50/1-176 - genehmigt worden.

Die Zusammenfassung der Bestandsangaben nach dem 1. August 1980 ist der Öffentlichkeit nicht beschweigend.

Die Übermittlung der Bestandsangaben nach dem 1. August 1980 ist der Öffentlichkeit nicht beschweigend.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs hat die Stadtverwaltung der Stadt Hattingen am 25.4.1978 einen Wettbewerb ausgeschrieben.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.5.1978 nach Anhörung der Planinteressierten und zu diesem Zweck öffentlich ausgestellt worden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfassung vom 12.12.1979 (Az. 35.2.1-2.4) genehmigt worden.

Die Genehmigung des planungsrechtlichen Teils und der Satzung über die Gebührenvorschriften sowie die Stelle bei welcher der Plan eingesehen werden kann sind am 27.3.1980 öffentlich bekannt gemacht worden.

Zu diesem Plan gehört die gutliche Äußerung des Verbandes der Kleingartenbesitzer des Stadtgebietes Hattingen vom 12.12.1979.

Diesem Plan hat der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand des Stadtgebietes Hattingen am 30.9.1980 zugestimmt.

Diesem Plan hat der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand des Stadtgebietes Hattingen am 30.9.1980 zugestimmt.

Gemarkung Holthausen
Flur 14
Maßstab 1:500

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt, dem Bebauungsplan Nr. 87 und dem Bebauungsplan Nr. 88. Die Planunterlagen sind in der Stadtverwaltung der Stadt Hattingen, Postfach 10 15 0, 42699 Hattingen, zu den angegebenen Zeiten einsehbar.

Die Übermittlung der Bestandsangaben nach dem 1. August 1980 ist der Öffentlichkeit nicht beschweigend.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs hat die Stadtverwaltung der Stadt Hattingen am 25.4.1978 einen Wettbewerb ausgeschrieben.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.5.1978 nach Anhörung der Planinteressierten und zu diesem Zweck öffentlich ausgestellt worden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfassung vom 12.12.1979 (Az. 35.2.1-2.4) genehmigt worden.

Die Genehmigung des planungsrechtlichen Teils und der Satzung über die Gebührenvorschriften sowie die Stelle bei welcher der Plan eingesehen werden kann sind am 27.3.1980 öffentlich bekannt gemacht worden.

Zu diesem Plan gehört die gutliche Äußerung des Verbandes der Kleingartenbesitzer des Stadtgebietes Hattingen vom 12.12.1979.

Diesem Plan hat der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand des Stadtgebietes Hattingen am 30.9.1980 zugestimmt.

Diesem Plan hat der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand des Stadtgebietes Hattingen am 30.9.1980 zugestimmt.